



**Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den Weiterbildungsmasterstudiengang
Educational Quality in Developing Countries
Vom 2. August 2013**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-42.pdf>)

geändert durch:

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Weiterbildungsmasterstudiengang Educational Quality in Developing Countries vom 30. August 2019 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-60.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Weiterbildungsmasterstudiengang Educational Quality in Developing Countries vom 14. August 2015 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-25.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen	5
§ 36 Modul Masterarbeit.....	6
§ 37 Inkrafttreten.....	7

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Weiterbildungsmasterstudiengang Educational Quality in Developing Countries an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der hauptamtlich tätigen Professorin bzw. dem hauptamtlich tätigen Professor des Lehrstuhls für Allgemeine Pädagogik und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. ²Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester bei berufsbegleitender Vollzeit.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Weiterbildungsmasterstudiengang Educational Quality in Developing Countries setzt voraus:

1. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im

Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten in Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Humanwissenschaften oder eines mindestens sechsemestrigen Lehramtsstudiengangs mit mindestens 180 ECTS-Punkten,

2. Nachweis einer mindestens dreijährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung im Bildungsbereich in einem Land der Entwicklungszusammenarbeit oder in der entwicklungsbezogenen Bildungszusammenarbeit.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) ¹Der Weiterbildungsmaster Educational Quality in Developing Countries ist ein berufsqualifizierender und zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigender Abschluss. ²Er befähigt Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung einer Berufstätigkeit mit wissenschaftlicher Qualifikation im Erziehungs- und Bildungswesen in Ländern mit Entwicklungsbedarf sowie in fachlichen Kontexten der Entwicklungszusammenarbeit. ³In diesem Weiterbildungsmaster werden Kompetenzen im Hinblick auf die unterschiedlichen normativen Grundlagen von Bildungssystemen sowie Fragen der Sicherung von Bildungsqualität auf unterrichtlicher, institutioneller und systembezogener Ebene vermittelt. ⁴Es geht in besonderer Weise um die Herausforderung der Sicherung von Bildungsqualität, die sich in Post-Konfliktgesellschaften und Gesellschaften mit hohen Bevölkerungsanteilen in Armut ergeben. ⁵Eine breite Orientierung über die schulsystembezogenen und unterrichtlichen Handlungsfelder der Pädagogik hinaus ergibt sich durch die Ausbildung im Projektmanagement sowie in empirischen Methoden. ⁶Berufspraktische Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen eines berufspraktischen Moduls sowie über die Durchführung eines Projekts erworben. ⁷Zudem geht es um die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie anwendungs- und berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen, die auf Ausbildungs-, Leitungs-, Management- und Organisationsfunktionen sowie auf Planungs- und Entwicklungskompetenzen zielen. ⁸Neben der Qualifizierung für eine professionelle Tätigkeit in entsprechenden Berufsfeldern dient das Studium der Vorbereitung für die Aufnahme einer Promotion. ⁹Module aus der Erziehungswissenschaft, empirischen Methoden und dem Projektmanagement sichern die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiums.

(2) Der Weiterbildungsmaster Educational Quality in Developing Countries wendet sich sowohl an Studieninteressierte, die einen Studienabschluss in einer Reflexions- und Handlungswissenschaft suchen, als auch an Personen, die nach einer berufspraktischen Tätigkeit eine wissenschaftliche Qualifikation erwerben wollen.

(3) ¹Durch schriftliche und mündliche Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über wissenschaftliche Grundlagen der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Disziplin im Sinne einer akademischen Ausbildung verfügen. ²Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügen bzw. die Lernergebnisse erreicht haben und die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken anwenden können. ³Gegenstand des

Studiums sind Fragen der unterrichtlichen, schulischen sowie schulsystembezogenen Qualität. ⁴Hinzu kommen die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, der Erwerb von berufsorientierenden Schlüsselqualifikationen, die Fähigkeit zur kritischen Problemanalyse, zum konzeptionellen Denken sowie ausgewiesene Methodenkompetenzen. ⁵Die praxisbezogenen Ausbildungselemente vermitteln Fähigkeiten zur theoriegeleiteten und methodischen Analyse schulbezogener Problemstellungen. ⁶Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind jeweils die zu erwerbenden Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen bzw. praxisbezogenen Ausbildungsteile.

§ 34

Studiengangstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Educational Quality in Developing Countries sind Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 65 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Module, 40 ECTS-Punkte auf das Modul Working Experience und 15 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35

Module und Modulprüfungen

(1) ¹Folgende Module und Modulprüfungen sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	SWS	ECTS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen
Modul 1: Education and Normativity I	3	5	mündliche Prüfung
Modul 2: Education and Normativity II	3	5	Portfolio (unbenotet)
Modul 3: Theories of Educational Quality I	3	5	schriftliche Prüfung
Modul 4: Theories of Educational Quality II	2	5	mündliche Prüfung
Modul 5: Theories of Educational Quality III	2	5	schriftliche Hausarbeit
Modul 6: Measuring and Documentation I	2	5	schriftliche Hausarbeit (unbenotet)
Modul 7: Measuring and Documentation II	2	5	schriftliche Hausarbeit
Modul 8: Measuring and Documentation III	2	5	mündliche Prüfung
Modul 9: Quality Development I	2	5	schriftliche Hausarbeit
Modul 10: Quality Development II	3	5	Portfolio
Modul 11: Working experience		40	mündliche Prüfung

Modul 12: Project Module I	3	5	schriftliche Hausarbeit
Modul 13: Project Module II	4	5	schriftliche Hausarbeit
Modul 14: Project Module III	2	5	schriftliche Hausarbeit
Modul 15: Master Thesis		15	Masterarbeit

²Die Prüfungsdauer und Bearbeitungsfristen sind im Modulhandbuch angegeben. ³Die Noten der Modulprüfungen werden zur Bildung der Gesamtnote unabhängig von der Anzahl der erworbenen ECTS wie folgt gewichtet: Die Noten der Module 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 13 und 14 werden einfach gewichtet, die Noten der Module 11 und 15 dreifach.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten und die Modulprüfungen können in englischer, französischer oder deutscher Sprache abgelegt werden.

(3) ¹Eine nicht bestandene schriftliche Modulprüfung kann zweimal zu einem von der oder dem Studierenden zu wählenden Prüfungstermin wiederholt werden. ²Im Übrigen können nicht bestandene Modulprüfungen ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche bis zum Ende der Höchststudienzeit wiederholt werden.

§ 36

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens folgende Leistungen nachgewiesen sind: Erfolgreiches Absolvieren der Module 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Mai 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. August 2013.

Bamberg, 2. August 2013

I. V.

**Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen
Vizepräsident**

Die Satzung wurde am 2. August 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. August 2013.